

Hinweise für PrüferInnen zum neu formulierten § 36 Abs.1 Satz 2 Handwerksordnung (HWO):

Schriftliche Ausbildungsnachweise - Veränderungen im Zulassungsverfahren

Aufgrund des Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) hat sich der Text bei den Vorschriften über die Überprüfung der schriftlichen Ausbildungsnachweise im Zulassungsverfahren geändert.

Die **Änderungen gelten für alle Ausbildungsverträge** – und dementsprechend Zulassungsverfahren -, **die ab dem 1. Oktober 2017** abgeschlossen wurden.

Bisher: Prüfen, ob vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt wurden
Neu: Prüfen, ob abgezeichnete schriftliche Ausbildungsnachweise vorgelegt wurden

Aber was hat sich tatsächlich und für die Praxis geändert? Zwei Fragestellungen sind relevant:

1. Müssen Ausbildungsnachweise noch immer „geführt“ und diese dahin überprüft werden?
2. Was ist zu tun, wenn die vorgelegten Ausbildungsnachweise nicht abgezeichnet sind?

Zu Frage 1:

Ausweislich des mit dem o.a. Gesetz geänderten § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz ist ein schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis zu führen. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang zu lesen mit dem neu eingefügten Absatz 2 zu § 14 Berufsbildungsgesetz:
„Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen“.

Dadurch ist klar geregelt: Auszubildende haben auch zukünftig während ihrer Ausbildungszeit schriftliche Ausbildungsnachweise zu führen, um eine Prüfungszulassung zu erwirken. Ob die Nachweise „geführt“ wurden, ist daher auch zukünftig von den Prüfungsausschüssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu überprüfen.

Zu Frage 2:

Bislang mussten die im Zulassungsverfahren vorgelegten schriftlichen Ausbildungsnachweise **nicht** ab- oder unterzeichnet sein. **Nunmehr ist gefordert, dass diese auch „abgezeichnet“ sind.**

In Abgrenzung zu einer Unterzeichnung, die im Mindesten den vollständigen Familiennamen erfordert, kann eine Paraphe (Namenskürzel) des Ausbilder sowie des Auszubildenden genügen. Diese Abzeichnung hat eine Identifizierungsfunktion und soll, vor allem bei elektronisch eingereichten Ausbildungsnachweisen, die Urheberschaft des Ausbildungsnachweises sicherstellen. Bei dem neuen Kriterium „Abzeichnung“ geht es daher **nur um die Identifizierung des Autors**, nicht um die inhaltliche Vollständigkeit oder Richtigkeit.

Soweit vorgelegte Ausbildungsnachweise nicht oder nur teilweise vom Auszubildenden abgezeichnet wurden, kann die Zulassung dennoch ausgesprochen werden, wenn der Prüfungsausschuss davon überzeugt ist, dass der vorlegende Auszubildende Autor bzw. Urheber des Nachweises ist. Dies kann durch erneute schriftliche Bestätigung des Auszubildenden – inkl. Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung gem. § 13 Abs.4 GPO bei fehlerhaften Angaben – erfolgen, oder aufgrund einer sonstigen Äußerung dritter Personen, die den Prüfungsausschuss bei seiner Überzeugungsfindung unterstützen.

Das gilt auch dann, wenn Ausbilder ihre Abzeichnung verweigert haben mit dem Hinweis darauf, dass die ihnen von den Auszubildenden vorgelegten Ausbildungsnachweise nicht vollständig oder richtig seien.

Bitte beachten: Mit der neuen Anforderung nach einer „Abzeichnung“ wird **keine gesonderte Bestätigung inhaltlicher Vollständigkeit und Richtigkeit** des Ausbildungsnachweises verfolgt (vgl. dazu grundlegend die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für das Führen von Ausbildungsnachweisen, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 7.11.2012, S. 2 (Kennzahl **860**). Denn die Vollständigkeit wird in ihren wesentlichen Zügen im Zusammenhang mit dem Kriterium eines „geführten“ Ausbildungsnachweises geprüft.

Hingegen ist das Überprüfen der inhaltlichen Richtigkeit der in einem Ausbildungsnachweis aufgeführten Angaben weder Aufgabe der über die Zulassung entscheidenden Prüfungsausschüsse, noch mangels Kenntnis über die individuellen Verhältnisse leistbar. Daher würde eine solche mit der Abzeichnung verbundene Zweckverfolgung im Umkehrschluss dazu führen, dass mangels Paraphierung der Ausbildungsnachweise durch den jeweiligen Ausbilder eine Zulassung in jedem Fall zu verweigern wäre. Dies aber würde aufgrund der daraus abzuleitenden Abhängigkeit des Auszubildenden von seinem jeweiligen Ausbilder eine unzulässige Einengung der Rechtsposition des Auszubildenden bedeuten.

Fazit: Was hat sich tatsächlich geändert?

Im Prinzip nur, dass die Ausbildungsnachweise zukünftig auch abgezeichnet sein müssen. Alle anderen Anforderungen bleiben unverändert.

Unverändert ist auch, dass Behinderte auch ohne den Nachweis abgezeichneter Ausbildungsnachweise zur Gesellenprüfung zugelassen werden können (§ 41 Abs.2, S.2 HwO, § 8 Abs.2 GPO).

Hinweise für die Handwerksorganisation:

1. § 8 Abs.1 Nr. 2 sowie § 9 Abs.2 Nr.2 GPO bzw. APO sind entsprechend anzupassen
2. Die Veränderungen im Zulassungsverfahren gelten für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Oktober 2017 abgeschlossen wurden.

Hannover, 17. Juli 2017
CK, BVN

Quelle: HWK Hannover